

Der Bebauungsplan Nr. **108** **“Barßelermoor – Hauptstraße“** mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich dessen Begründung, nebst Umweltbericht, und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB kann ab sofort bei der *Gemeinde Barßel* im Rathaus, Theodor-Klinker-Platz 1, Bauamt (Zimmer O-18), 26676 Barßel, während der Dienststunden von jedermann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichfalls besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen zu dieser Bauleitplanung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Barßel (<https://barsel.de/planungsbeteiligung/>) und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (u. a.: <https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Barßel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Anhuth
Bürgermeister